

99080005001001, 99080005001001

Privatpilotenlizenz für Motorflugzeuge: Erwerb und Verlängerung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345025501/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080005001001, 99080005001001
Leistungsbezeichnung I	Privatpilotenlizenz für Motorflugzeuge: Erwerb und Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Privatpilotenlizenz, Verkehrszentralregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.02.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32011R1178&rid=5 https://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/index.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32011R1178&rid=5 https://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/index.html
Teaser	
Volltext	<p>Mit einer Privatpilotenlizenz (PPL(A)) erwerben Sie die Berechtigung, Flüge mit Motorflugzeugen nach Sichtflugregeln und zu privaten Zwecken durchzuführen.</p> <p>**Hinweis:** Die Durchführung von gewerblichen Flügen ist mit dieser Lizenz nicht erlaubt.</p> <p>Insoweit stehen zwei verschiedene Lizenzen zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lizenzen des PPL(A) und • die Leichtluftfahrzeuglizenz (LAPL(A)) jeweils nach VO (EU) Nr. 1178/2011.

Modul

Sachverhalt

Der nicht ICAO-konforme LAPL(A) berechtigt zum Fliegen als PIC innerhalb der EASA-Mitgliedstaaten mit einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk oder TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg und einer Beförderung bis zu 3 Personen. Mit den ICAO-konformen Privatpilotenlizenzen PPL(A) nach VO (EU) Nr. 1178/2011 können Sie Motorflugzeuge im internationalen Raum führen.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel benötigen Sie zur Anmeldung bei der zugelassenen Ausbildungsorganisation folgende Unterlagen:

- Lichtbild
 - Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
 - Kopie des fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses Klasse II
 - Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftverkehrsgesetz
 - Führungszeugnis
 - Auszug aus dem Fahreignungsregister (vorher: Verkehrszentralregister)
- https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8959045
https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8959045

Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre bei Ausbildungsbeginn, 17 Jahre bei Lizenzerwerb
- fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse II
- erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort
- Prüfung der theoretischen Kenntnisse
- Praktische Flugausbildung: mindestens 30 (LAPL(A)) bzw. 45 (PPL(A)) Stunden, davon 6 (LAPL(A)) bzw. 10 (PPL(A)) überwachte Alleinflüge und 15 (LAPL(A)) bzw. 25 (PPL(A)) mit Fluglehrer. Der PPL(A)-Bewerber kann von den mindestens 45 Stunden 5 Stunden in einem Flugsimulator absolvieren.
- Lehrgang Funksprechzeugnis
- Zuverlässigkeitsnachweis nach § 7 Luftverkehrsgesetz

Kosten

Die Kosten richten sich danach, bei welcher

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Organisation Sie ihre Privatpilotenlizenz beginnen und für welche Fluggeräte Sie diese erwerben wollen.</p> <p>Melden Sie sich zur Ausbildung bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation an. Dort können Sie die für die Prüfung erforderlichen Theorie- und Praxisübungen absolvieren.</p> <p>Nach Abschluss der Ausbildung müssen Sie eine theoretische und praktische Prüfung vor der Luftfahrtbehörde (beim jeweiligen Regierungspräsidium) ablegen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Für den Erwerb der Privatpilotenlizenz sollten Sie einen Zeitraum von 3 Monaten bis 2 Jahren einplanen. Die Abnahme der praktischen Prüfung muss spätestens 24 Monate nach bestandener Theorieprüfung erfolgen. Die Lizenz ist unbefristet gültig. Die in der Lizenz eingetragenen Klassenberechtigungen (z. B. einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge - SEP) haben allerdings eine Gültigkeit von 24 Monaten, im Übrigen 12 Monate. Um Ihre Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge zu verlängern bzw. die fortlaufende Flugerfahrung beim LAPL(A) innerhalb von 24 Monaten nachweisen zu können, müssen Sie • eine Befähigungsüberprüfung in der entsprechenden Klasse gemäß Anlage 9 der VO (EU) Nr. 1178/2011 absolvieren und/oder • einen Auffrischungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem Lehrberechtigten absolvieren.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sich die zugelassene Ausbildungsorganisation befindet (Regierungspräsidium Darmstadt für den Regierungsbezirk Darmstadt und Regierungspräsidium</p>

Modul

Sachverhalt

Kassel für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen).

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Privatpilotenlizenz für Motorflugzeuge: Erwerb und Verlängerung, Private pilot's license for powered aircraft: acquisition and renewal